

202-044

DGUV Information 202-044



Sportstätten und Sportgeräte Hinweise zur Sicherheit und Prüfung

kommmitmensch ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Schulen des Fachbereichs Bildungseinrichtungen der DGUV

Ausgabe: März 2019

aktualisiertes Titelbild März 2020

DGUV Information 202-044 zu beziehen bei Ihrem zuständigen
Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Autoren

Edgar Gutsche, Konrad Klöckner, Klaus Ruhsam, Klaus Wolf
Bearbeitet vom Sachgebiet Schulen des Fachbereichs
Bildungseinrichtungen der DGUV

Bildnachweis

Titelbild: ©makedonski2015 - stock.adobe.com
Seite 10 oben rechts: ©Cmon - stock.adobe.com
Seite 12 unten: © Eurotramp-Trampoline GmbH
Seite 14 mitte: © www.sichere-schule.de
Seite 16: ©Birgit Reitz-Hofmann - stock.adobe.com
Seite 17 mitte links: ©michael715 - stock.adobe.com
Alle übrigen Abbildungen: © EG. Benz Turnergerätefabrik GmbH+Co KG

Sportstätten und Sportgeräte

Hinweise zur Sicherheit und Prüfung

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Allgemeine Hinweise	5	Spielfelder	14
Sporthallen	7	Badminton Einrichtungen	14
Böden	7	Basketballgeräte	14
Wände	7	Ballspieltore	15
Trennvorhänge	7	Volleyballeinrichtungen	15
Geräteraum	7	Außensportanlagen	16
Sonstiges	7	Laufbahnen	16
Sportgeräte	8	Sprunganlagen	17
Absprungtrampoline	8	Wurf- und Stoßanlagen	17
Barren/Spannstufenbarren	8	Anhang	18
Bodenturnmatten (Läufer)	8	Vorschriften, Regeln und Informationen für	
Gitterleitern	8	Sicherheit und Gesundheit	18
Hochziehbare Sportgeräte	9	Weitere Bezugsquellen	18
Klettertaueinrichtungen	9		
Matten (Niedersprungmatten, Turnmatten, Weichbodenmatten)	9		
Recks/Steckrecks	10		
Recks/Spannrecks	10		
Schwebebalken	11		
Sprossenwände	11		
Sprungbretter	11		
Sprungkästen	11		
Sprungtisch	11		
Tischtennistische und -netze	12		
Trampoline	12		
Turnbänke	13		
Turnböcke	13		
Turnpferde	13		

Allgemeine Hinweise

Sportstätten sind Einrichtungen, in oder auf denen Sport in verschiedenen Formen ausgeübt wird. Dazu zählen sowohl Sporthallen als auch Sportplätze, Leichtathletikanlagen und Kleinspielfelder.

Diese DGUV Information wendet sich zum einen an Personen, die Sportstätten und Sportgeräte nutzen und für deren sicheren Betrieb verantwortlich sind. Zum anderen richtet sie sich an Personen, die mit der Überprüfung von Sportstätten und Sportgeräten betraut werden. In den Abschnitten Sporthallen, Sportgeräte, Spielfelder und Außensportanlagen enthält sie Hinweise, auf welche Punkte dabei besonders zu achten ist.

Sportstätten und Sportgeräte sind vor der ersten Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeiträumen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen; siehe § 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Der Sachkostenträger soll befähigte Personen bzw. ausreichend qualifizierte Fachunternehmen mit diesen Prüfungen beauftragen. Es wird empfohlen, sich deren Qualifikation nachweisen zu lassen.

Für regelmäßig wiederkehrende Prüfungen soll durch die befähigte Person bzw. das Fachunternehmen ein Prüfbefund erstellt werden, der Folgendes enthält:

- Datum und Ort der Prüfung
- Ergebnisse der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel
- Beurteilung, ob Bedenken gegen die weitere Benutzung bestehen
- Angaben über notwendige Nachprüfungen
- Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers bzw. der Prüferin

Bei den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen sollen die Erfahrungen aus den Sicht- bzw. Funktionsprüfungen berücksichtigt werden; daher empfiehlt sich eine gegenseitige Information der Beteiligten.

Über die Beachtung der Prüffrist hinaus, ist Folgendes von Sport unterrichtenden Lehrkräften zu beachten:

- Überprüfung von Einrichtungen und Geräten vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit
- Ggfs. Einschränkung sportlicher Bewegungsabläufe oder Übungen
- Mitteilen festgestellter bzw. verursachter Mängel an den Sachkostenträger oder seine Beauftragte bzw. seinen Beauftragten
- Entzug von Einrichtungen und Geräten bei akuter Gefahr der Benutzung (ggfs. auch durch die Hausmeisterinnen bzw. den Hausmeister)

Weitere Informationen:

► www.sichere-schule.de

Wer prüfen und in Stand setzen kann, zeigt z. B. folgende Übersicht:

Prüfung Instandsetzung	Unterrichtene Personen		Befähigte Personen*
	Hausmeisterin bzw. Hausmeister	Sportlehrkraft	
Sichtprüfung Prüfung auf äußerlich erkennbare Mängel <ul style="list-style-type: none"> • durch Sportlehrkraft vor jeder Benutzung • durch Hausmeisterin bzw. Hausmeister bei Kontrollgängen 	●	●	●
Funktionsprüfung Prüfung auf sichere Funktionsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • durch Sportlehrkraft vor jeder Benutzung 		●	●
Prüfung durch befähigte Personen Umfassende und detaillierte Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • durch befähigte Personen, periodisch, mindestens einmal jährlich entsprechend der Festlegung nach der Gefährdungsbeurteilung, mit Prüfbefund 			●

* Eine befähigte Person muss nach der Technischen Regel für Betriebssicherheit „Befähigte Personen“ (TRBS 1203) über die notwendige Fachkenntnis verfügen. Diese orientiert sich an der Berufsausbildung, der Berufserfahrung und der zeitnahen Tätigkeit. Die Person muss eine Berufsausbildung absolviert haben die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen. Diese Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen bestehen.

Hinsichtlich der Berufserfahrung muss die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit den zu prüfenden Objekten umgegangen sein.

Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der durchzuführenden Prüfung und eine angemessene Fortbildung sind erforderlich. Wichtig ist auch die Kenntnis zum Stand der Technik bezüglich der zu prüfenden Teile.

Für die Prüfung müssen die erforderlichen Einrichtungen (Werkzeuge, Messgeräte, Prüflern und dergleichen) sowie die Unterlagen des Herstellers (technische Beschreibung, Bedienungs- und Wartungsanleitung, Einstellwerte) zur Verfügung stehen.

Die folgenden Ausführungen sollen helfen, die Sicherheit von Einrichtungen und Geräten in Sporthallen und auf Außensportanlagen zu überprüfen.

Sporthallen

Böden

- Unbeschädigte Bodenbeläge und Sockelleisten
- Bodenhülsen mit bündig abschließenden Deckeln
- Art der Bodenpflege: keine Verwendung fettender Pflegemittel; Abstimmung geeigneter Pflegemittel mit dem Bodenhersteller

Wände

- keine Risse, keine vorstehenden Teile, keine Brüche sowie keine scharfen Kanten bis zu einer Höhe von mindestens 2 m über Oberkante Hallenboden
- unbeschädigte, ballwurfsichere Verglasungen
- Verkleidungen ohne Absplitterungen
- Nachgiebige Wandabdeckungen

Trennvorhänge

- Steuerung durch Schlüsselschalter mit „Totmannschaltung“
- Schlüssel nur in Aus-Stellung abziehbar
- Trennvorhang ist vom Bedienungsstandort einsehbar
- Laststange innerhalb des Trennvorhangs ohne hervorstehende scharfkantige Teile
- Bei heruntergelassenem Vorhang Abstand zwischen Laststange und Fußboden maximal zehn Zentimeter
- Keine Schäden an Trennvorhangbahnen

Geräteraum

- Feste Markierungen oder Beschriftungen auf dem Boden (für Großgeräte) und an den Regalen und Schränken.
- Visualisierung der Gerätepositionen durch Fotos bzw. Geräte Raumplan.
- Sportgeräte sicher lagern
- Geräte, die nicht mehr oder nur sehr selten genutzt werden, sollten ausgelagert werden.
- Entlastung der Transportrollen während der Aufbewahrung der Sportgeräte im Geräteraum

Sonstiges

- Geräteraumtore leichtgängig (Schäden an Seilen, Seilführungen, Laufrollen und Führungsschienen sofort mitteilen)
- Keine unzulässig abgestellten Geräte in der Halle
- Freie Verkehrs- und Fluchtwege



Sportgeräte

Bei den hier aufgeführten Sportgeräten handelt es sich um keine abschließende Auflistung. Je nach Ausstattung der Sporthalle (z. B. Kletterwand, Slackline) können zusätzliche Prüfungen notwendig sein. Hierbei sind die Bedienungs- und Wartungsanleitungen der Hersteller zu beachten.

Absprungtrampoline

- Unbeschädigter Gleitschutz des Gestells
- Vollständige Abdeckung von Rahmen und Verspannung bis zum Sprungtuch
- Abdeckung ist am Rahmen sicher befestigt
- Verschiedenfarbigkeit von Abdeckung und Sprungtuch
- Guter Zustand der Gummi- oder Federzüge
- Kennzeichnung der Einsprungstelle auf dem Sprungtuch durch eine Mittenmarkierung
- Bei Sprungtüchern, die aus Gewebegurten hergestellt sind, müssen die Gurte miteinander vernäht sein.
- Hinweis auf Scher- oder Quetschstellen durch Warnetikett
- Nur unter Aufsicht benutzen
- Länderspezifische Regelungen beachten
- Gebrauchsanleitung mit folgenden Hinweisen:
 - Angaben zum Auf- und Abbau
 - Angaben zu Transport und Lagerung
 - Platzbedarf des Gerätes
 - Angaben zur Wartung
 - Hinweis, dass das Gerät nur unter Aufsicht benutzt werden sollte



Barren/Spannstufenbarren

- Entlastung der Transportrollen während der Aufbewahrung des Barrens im Geräteraum
- Bei festgestelltem Verschluss Höhen- und Seitenverstellung nicht mehr möglich
- Unbeschädigte Holme
- Feste Verbindung zwischen Holmen und Gelenkverschraubung
- Unbeschädigter Gleitschutz an den Standflächen
- Bewegliche Teile frei von Korrosion
- Stahldrahtseile frei von Knick- und Schadstellen
- Einwandfreie Seilendverbindungen
- Funktionsfähige Spannschlösser



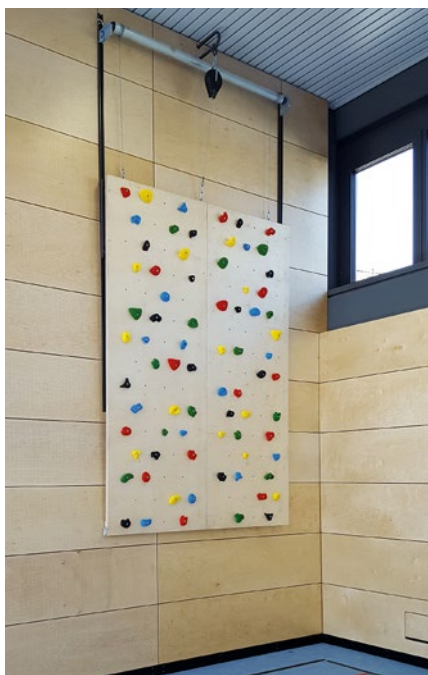
Bodenturnmatten (Läufer)

- Auflagefläche gegenüber dem Hallenboden rutschhemmend
- Bodenturnmatten frei von Knickstellen
- Bodenturnmatten mit der Auflagefläche nach innen (sonst Bruchgefahr)

Gitterleitern

- Fester Sitz der Sprossen in den Holmen
- Funktionsfähige Bodenriegel
- Vorrichtungen zur Arretierung sowohl in Gebrauchs- als auch in Ruhestellung
- Feste Verbindung der Haltekonstruktion mit der Wand
- Keine angerissenen, keine zerbrochenen und keine gesplitterten Holzteile





Klettertaueinrichtungen

- Unbeschädigte Tawe
- Unteres Ende gegen Aufdrehen gesichert
- Keine Knoten in den Klettertauen
- Bei Nichtbenutzung keine Tawe im Verkehrsbereich
- Keine mehligen Klettertaue, Kontrolle durch Aufdrehen der Tawe gegen den Drall
- Markierung der maximalen Kletterhöhe in 5,50 m Höhe



Hochziehbare Sportgeräte

- Handkurbeln bei Nichtbenutzung in einem verschließbaren Raum aufbewahren
- Sportgerät ist vom Bedienungsstandort einsehbar
- Keine Seilklemmen an Seilendverbindungen
- Keine Schäden an Drahtseilen



Matten (Niedersprungmatten, Turnmatten, Weichbodenmatten)

- Mattenkern nicht zusammengebrochen oder durchgetreten
- Hülle und Kern der Matten sind so miteinander verbunden oder beschaffen, dass kein merkbares Gleiten zwischen Kern und Matte auftritt
- Auflagen gegenüber dem Hallenboden gleithemmend

! Weitere Informationen

DGUV Information 202-035
„Matten im Sportunterricht“

DGUV Information 202-052
„Alternative Nutzung von Sportgeräten“



Ringeeinrichtungen

- Funktionsfähige Verstelleinrichtung
- Sicherung der Verstellkette gegen selbstständiges Lösen
- Wandstellhaken fest in der Wand verankert
- Unversehrte Verstellkette
- Keine Beschädigung der Spleiße oder Schaukelseile im Ketten- und Ringbereich
- Keine Risse der Lederriemen an den Innenseiten der Knickstellen
- Leichtgängigkeit der Schaukelringpendelachse



Recks/Steckrecks

- Sicherung der umlegbaren oder einschiebbaren Griffe gegen selbstständiges Heraustreten bei Benutzung des Steckrecks
- Fester Sitz der Säulen in den Bodenhülsen
- Funktionsfähige Vorrichtung zur Höhenverstellung
- Reckstange frei von Roststellen
- Feste Verankerung der Ablagen in der Wand des Geräteraumes

Recks/Spannrecks

- Ordnungsgemäße Verspannung des gebrauchsfertigen Gerätes
- Funktionsfähige Spannschlösser
- Stahldrahtseile frei von Knick- und Schadstellen
- Einwandfreie Seilendverbindungen

Schwebebalken

- Funktionsfähige Vorrichtung zur Höhenverstellung
- Standsicherheit
- Unbeschädigter Gleitschutz
- Unbeschädigte Polsterung



Sprungbretter

- Rutschfestigkeit der Absprungfläche
- Unbeschädigter Gleitschutz des Auflagebrettes
- Fester Sitz der Verschraubungen
- Unbeschädigte Polsterung



Sprungkästen

- Keine scharfen Kanten, keine Grate und keine hervorstehenden Teile an den Oberflächen
- Unbeschädigter Gleitschutz
- Fester Sitz der Kastenteile aufeinander
- Unbeschädigte Polsterung
- Unbeschädigte Transporteinrichtung



Sprossenwände

- Sichere Verbindung der Sprossenwand mit den dafür vorgesehenen Befestigungspunkten
- Keine angerissenen, zerbrochenen oder gesplitterten Holzteile
- Fester Sitz der Sprossen in den Holmen



Sprungtisch

- Entlastung der Transportrollen während der Aufbewahrung des Sprungtisches im Geräteraum
- Funktionsfähige Vorrichtung zur Höhenverstellung
- Standsicherheit
- Unbeschädigte Polsterung
- Unbeschädigter Gleitschutz

Tischtennistische und -netze

- Ecken und Kanten abgerundet
- Splitterfreie Holzteile
- Selbsttätig wirkende Verriegelung gegen unbeabsichtigtes Zusammenklappen des Untergestells



Trampoline

- Unbeschädigter Gleitschutz
- Sprungtuch mit einer Außenmarkierung und einer Mittenmarkierung versehen
- Umlaufende Markierungen
- Sichere Befestigung der Abdeckung am Rahmen
- Andere Farbe der Abdeckung als das Sprungtuch
- Bei Sprungtüchern, die aus Gewebegurten hergestellt sind, müssen die Gurte miteinander vernäht sein.
- Hinweis auf Scher- oder Quetschstellen durch Warnetikett
- Nur unter Aufsicht benutzen
- Länderspezifische Regelungen beachten
- Gebrauchsanleitung mit folgenden Hinweisen:
 - Angaben zum Auf- und Abbau, einschließlich der Schritte, bei denen mehr als ein Erwachsener erforderlich ist
 - Angaben zu Transport und Lagerung
 - Platzbedarf des Gerätes
 - Angaben zur Wartung
 - Hinweis, dass das Gerät nur unter Aufsicht benutzt werden sollte



Weitere Informationen:

DGUV Information 202-081
„Trampoline in Kindertages-
einrichtungen und Schulen“

DGUV Information 202-033
„Minitrampolin – mit Leichtigkeit
und Sicherheit“



Turnbänke

- Unbeschädigter Gleitschutz
- Feste Verbindung von Füßen und Mittelstück mit der Turnbankplatte
- Feste Schraubverbindungen
- Oberflächen splitterfrei
- Standsicherheit gewährleistet

Turnböcke

- Bei Benutzung kein Verschieben der Polsterung
- Einstellbares Bein mit sicherem Klemmverschluss (zum Ausgleich von Bodenunebenheiten)
- Unbeschädigter Gleitschutz
- Bei Nichtgebrauch Transportrollen in Ruhestellung

Turnpferde

- Bei Benutzung kein Verschieben der Polsterung
- Unbeschädigter Gleitschutz
- Bein mit sicherem Klemmverschluss (zum Ausgleich von Bodenunebenheiten)
- Bei Nichtgebrauch Transportrollen in Ruhestellung
- Fester Sitz der Pauschen in den Metallbügeln



Spielfelder



Allgemein

- Sichere Lagerung von Toren und anderen Spielfeldgeräten auch bei Nichtgebrauch
- Feste Verbindungen
- Kanten von Spielfeldgeräten (bei Basketballanlagen bis 2900 mm Höhe) mind. 3 mm gerundet, abgeschrägt oder geschützt
- Netzhaken an denen man nicht mit den Fingern hängen bleibt
- Erkennbare und unbeschädigte Spielfeldmarkierungen

Basketballgeräte

- Bei Basketballgeräten der Klasse A (Abstand zwischen Brettunterkante und Boden mindestens 3250 mm) und der Klasse B (Abstand zwischen Brettunterkante und Boden mindestens 2250 mm) Unterkante des Spielbretts und seine Seiten bis zu 350 mm Höhe gepolstert.
- Gebrauchsanleitung bei mobilen Anlagen
- Schwenkbare Basketballbretter in Spielstellung arretiert
- Hinweis am Gerät:
„Nicht an den Korb hängen“

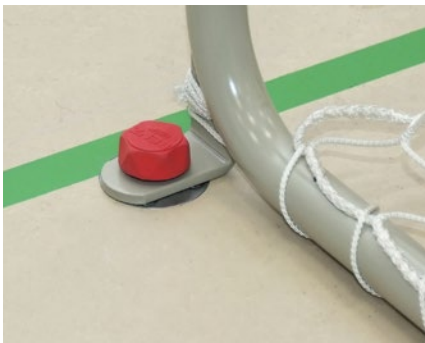
Badmintonanlagen

- Kein selbsttätiges Lösen der Spannvorrichtung
- Keine Ausrichtung der Spannvorrichtung zum Spielfeld



Ballspieltore

- Öffnungen an Netzbefestigungen nicht größer als 5 mm
- Keine offenen Netzhaken aus Stahl
- Karabinerhaken haben eine Überwurfmutter
- Bodenrahmen nicht breiter als die Torpfosten
- Netze an Pfosten und Querlatte ohne Spannung
- An den Toren ist ein Warnhinweis vorhanden, dass Netze und Torrahmen nicht beklettert werden dürfen
- Sicherung gegen Umstürzen im Spielbetrieb und bei der Lagerung



Volleyballeinrichtungen

- Bei freistehenden Pfosten Fuß außerhalb des Spielfeldes und Schutz durch Polsterung
- Kein selbsttätiges Lösen der Spannvorrichtung
- Spannvorrichtungen stehen an der Spielfeldseite maximal 8 mm vor



Außensportanlagen

Spielfelder und Leichtathletikanlagen



Zusätzlich zu den im Abschnitt „Sporthallen“ aufgeführten Punkten ist bei Außensportanlagen zu beachten:



Allgemein

- Bodenbelag ausreichend trittsicher, frei von Stolperstellen und größeren Unebenheiten
- Ausreichende Wasserabführung
- Keine Verschmutzung, Vermoosung und/oder Veralgung der Sportflächen

Laufbahnen

- Rundbahnen mit hindernisfreiem Abstand von 100 cm auf der Innenbahn nach innen und von 28 cm für die äußere Laufbahn nach außen
- Kurzstreckenbahnen mit freiem und ausreichend langem Auslauf

Sprunganlagen

- Anlaufbahn und Absprungbalken der Weitsprunganlage haben gleiche Höhe wie Sprunggrube
- Absprungbalken aus Holz oder ähnlichem Material
- Absprungrinne mindestens 1 m vor der Sprunggrube
- Sprunggrube mindestens 9 m lang (im Primärbereich bei Schulsportanlagen 6 m) und 2,75 m breit
- Hindernisfreier Bereich hinter der Absprungrinne mindestens 10 m (im Primärbereich 8 m)
- Schichtdicke des Sandes am Grubenrand mindestens 20 cm und in der Grubenmitte mindestens 30 cm
- Bodenbündige und abgerundete Einfassung der Grube
- Keine Gegenstände in der Sandgrube
- Ausreichend große und gegen Verwutschen gesicherte Sprungkissen der Hochsprung- und Stabhochsprunganlagen
- Stabiler Abschluss bis zum Boden auf der Seite der Anlaufrichtung wenn das Sprungkissen der Hochsprung- oder Stabhochsprunganlage auf einem Lattenrost aufliegt
- Zusätzliche Kissen auf der Fläche zwischen Sprungständer und Einstichkasten beim Stabhochsprung



Wurf- und Stoßanlagen

- Abstoßflächen aus griffigem, un-nachgiebigem Baustoff, z. B. Beton, Asphalt oder Kunststoff
- Ausreichend stabiles Schutzgitter am Wurfkreis

Anhang

Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“
- DGUV Information 202-033 „Minitrampolin – mit Leichtigkeit und Sicherheit“
- DGUV Information 202-035 „Matten im Sportunterricht“
- DGUV Information 202-052 „Alternative Nutzung von Sportgeräten“
- DGUV Information 202-081 „Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen“

Weitere Bezugsquellen

- Technische Regel für Betriebssicherheit „Befähigte Personen“ (TRBS 1203)
 - ▶ www.baua.de
- Internetportal „Sichere Schule“
 - ▶ www.sichere-schule.de

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de